

PRÄAMBEL

"Der Sport ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Lebens im Oberbergischen Kreis. Seine Bedeutung für die soziale und individuelle Entwicklung des Menschen ist unbestritten. Der Kreissportbund Oberberg e.V. ist einerseits der überfachliche Vertreter des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) auf Kreisebene sowie andererseits der Zusammenschluss der Sportvereine im Oberbergischen Kreis. Er hat sich daher gemeinsam mit dem Oberbergischen Kreis und weiteren Partnern vor Ort zum Ziel gesetzt, den Sport im Oberbergischen Kreis in allen seinen Facetten zu fördern, zu entwickeln und nachhaltig zu sichern. Der mit dem Oberbergischen Kreis geschlossene Pakt für den Sport, das gemeinsame klare Bekenntnis zu einem sportgerechten Kreis, soll dazu beitragen, allen Menschen in Oberberg die Chance zu geben, sich sportlich zu betätigen. Gleichzeitig sollen all jene motiviert werden, die sich im Ehrenamt in den Oberbergischen Sportvereinen einsetzen. Die Vereine bilden die Basis für einen Kreis, der die Menschen, die in ihm leben, in Bewegung bringen und halten will. In dem nachfolgenden Satzungstext dokumentiert der Kreissportbund Oberberg e.V. seine Bereitschaft und seinen Willen zur Zusammenarbeit im Sinne und zum Wohle des Sports in unserem Kreis und über die Kreisgrenzen hinaus. Er ist ein fester Bestandteil des Systems der zeitgemäßen Selbstverwaltung des Sports, das von Bund, Land sowie Kommune anerkannt und gefördert wird. Jedes Amt im Kreissportbund Oberberg e.V. ist unabhängig des Geschlechts gleichermaßen zugänglich. In dieser Satzung ist auf die Nennung der jeweiligen geschlechtsbezogenen Sprachform verzichtet worden. Hierdurch wird ausdrücklich weder eine geschlechtsspezifische Einschränkung noch eine Diskriminierung vorgenommen. Der Kreissportbund Oberberg e.V., seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein."

Der Kreissportbund Oberberg e. V. ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethischer Toleranz und Neutralität.

Der Kreissportbund Oberberg e.V. wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Der Kreissportbund Oberberg e.V. tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Satzung KSB Oberberg

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kreissportbund Oberberg e.V.. Nachfolgend KSB genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Gummersbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer VR 600429 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Kreissportbund Oberberg e.V. ist der Zusammenschluss der Sportvereine und der Stadt- und Gemeindesportverbände (SSV/GSV) im Oberbergischen Kreis.

§ 2 Zweck des Vereins und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Zweck des KSB ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) dafür einzutreten, dass alle ihm angeschlossenen Sportvereine ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können und die Individualmitglieder seiner Mitglieder ihren Sport ausüben können
 - b) dafür einzutreten, dass allen Einwohnern und Einwohnerinnen im Oberbergischen Kreis die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben
 - c) den Sport und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren;
 - d) den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten, auch gegenüber dem Oberbergischen Kreis, den Gemeinden und der Öffentlichkeit, zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln;
 - e) Maßnahmen der Aus, Fort- und Weiterbildung, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation durchzuführen;
 - f) die Sportvereine, Stadt- und Gemeindesportverbände und Fachschaften aus dem Oberbergischen Kreis, deren Vertretungen und Mitglieder zu informieren, zu beraten und sie zu unterstützen, damit sie ihre satzungsgemäßen Aufgaben effektiv und effizient erfüllen können;
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportlichen, bildenden und kulturellen Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen.
- (3) Dieser Zweck kann durch die Gründung von Tochtervereinen oder Gesellschaften zur Erfüllung der unter § 2 Abs. 1 aufgeführten Zwecke, der unter § 4 aufgeführten Kernthemen sowie der unter § 5 genannten Kernaufgaben erfüllt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Er ist selbstlos tätig; der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der KSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.

§ 4 Kernthemen

Zur Erfüllung der Satzungszwecke bündelt der KSB seine Arbeit unter dem Claim „Sport bewegt Oberberg“ in den vom LSB vorgegebenen Programmen:

Die Querschnittsaufgaben

- Gender Mainstreaming und Chancengleichheit,
- Integration/Inklusion,

- Sporträume /Umwelt- und Klimaschutz und
- Bildung, Mitarbeiterentwicklung
- Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport

sollen in allen Programmen berücksichtigt werden.

§ 5 Kernaufgaben

Die Ziele der in § 4 genannten Programme und Querschnittsaufgaben werden insbesondere erreicht durch:

- Entwicklung konzeptioneller und inhaltlicher Grundlagen,
- politische Lobbyarbeit und sonstige Interessenvertretung für den organisierten Sport
- Förderung der Mitgliedsorganisationen,
- organisatorische Unterstützung der Mitgliedsvereine,
- Beratungs-, Informations- und Schulungsangebote für den organisierten Sport,
- Förderung des Ehrenamts im Sport,
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den organisierten Sport,
- Kooperation mit Bildungseinrichtungen und sonstigen Institutionen,
- Koordinierung der Arbeit im Verbundsystem aus Fachverbänden, Bündeln und Landessportbund NRW.

§ 6 Verbandsmitgliedschaften

Der KSB ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 7 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des KSB sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschlossen hat:

Dies können insbesondere:

- die allgemeine Geschäftsordnung
- die Finanzordnung
- die Rechtsordnung
- die Ehrungsordnung

– die Jugendordnung

sein

- (2) Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu der Satzung stehen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung
- (3) Die Satzung sowie ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend des KSB beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Gesamtvorstand
- (4) Die Satzung entspricht dem Grundgedanken der Satzung des LSB NRW e.V.

§ 8 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist möglich als

1. ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 9,
2. Stadt- und Gemeindesportverband gemäß § 10,
3. außerordentliche Mitgliedschaft gemäß § 11,
4. Ehrenmitgliedschaft gemäß § 17.

§ 9 Ordentliche Mitgliedschaft

Als ordentliche Mitglieder des KSB können alle Sportvereine aufgenommen werden, Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind:

1. die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedsorganisation des Landessportbundes NRW e.V.
3. die Zuordnung einer Mitgliedsnummer des Landessportbundes NRW e.V.
4. dass der Sitz des beitrtrittswilligen Vereins im Oberbergischen Kreis liegt.

§ 10 Stadtsportverbände und Gemeindesportverbände als Mitglieder

- (1) Die selbständigen Stadt- und Gemeindesportverbände sind die regionalen Gliederungen innerhalb des KSB. In dieser Funktion haben sie einen Aufnahmeanspruch. Voraussetzung ist die Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stadt- und Gemeindesportverbände regeln ihre Tätigkeit und ihre regionalen Aufgaben für ihre Mitgliedsvereine in jeweils eigenen Satzungen, die dem Grundgedanken dieser Satzung entsprechen müssen.
- (3) Das Verbandsgebiet der Stadt- und Gemeindesportverbände muss dem Verwaltungsgebiet des Oberbergischen Kreises entsprechen.
- (4) Über Ausnahmen entscheidet der Gesamtvorstand des KSB.

- (5) Die Vorsitzenden (oder Vertreter) der Stadt- und Gemeindesportverbände bilden die Konferenz der SSV/GSV im KSB.
- (6) Die Konferenz dient als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch – besonders zu den politischen Zielstellungen. Die Ergebnisse können in den Gesamtvorstand eingebracht werden.

§ 11 Außerordentliche Mitglieder

- (7) Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen, deren Tätigkeit weitgehend im sportlichen Bereich liegen
- (8) Voraussetzungen für die außerordentliche Mitgliedschaft sind:
 - a) die Anerkennung der Gemeinnützigkeit u.a. wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" gemäß der Abgabenordnung
 - b) dass der Sitz der juristischen Person im Oberbergischen Kreis liegt.

§ 12 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist der schriftlicher Aufnahmeantrag des KSB an den geschäftsführenden Vorstand des KSB zu richten.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA - Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (4) Stadt- und Gemeindesportverbände gemäß § 10 haben einen Aufnahmeanspruch.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft.

- (1) Die Mitgliedschaft endet,
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 14)
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit mit Löschung aus dem Vereinsregister
- (2) Der Austritt aus dem KSB (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 14 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwider handelt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag oder eigeninitiativ. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen und wird mit Zustellung des Beschlusses wirksam.
- (6) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 15 Beiträge, Gebühren, Umlagen

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des KSB erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Gebühren für besondere Leistungen des KSB, Umlagen, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliedsversammlung durch Beschluss.
Umlagen können bis zum sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem KSB Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (4) Von Mitgliedern, die dem KSB ein Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dadurch entstanden Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht dem KSB zugegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.
- (7) Fällige Beitragsforderungen werden vom KSB außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§ 16 Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder

- (1) Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstand von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- (2) Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort ein Stimmrecht.
- (3) Näheres regelt die Ehrenordnung des KSB

§ 17 Verleihung von Auszeichnungen, Geldzuwendungen bei Vereinsjubiläen

- (1) Alles Nähere regelt die Ehrungsordnung des KSB

§ 18 Ordnungsgewalt des Vereines

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie die Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitgliedes, das nach § 14 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ermahnung
 - b) Ordnungsstrafen bis zu 2.000,00 Euro
- (3) Das Verfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeleitet
- (4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen und teilt sie dem Mitglied schriftlich mit Begründung mit.
- (6) Wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Zahlung nicht nachkommt, ruht das Stimmrecht für die Dauer des Zahlungsverzuges.

§ 19 Die Vereinsorgane

Die Organe des KSB sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Gesamtvorstand
- 3. der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB

§ 20 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KSB. Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung die Angelegenheit nicht anderen Organen des Vereins übertragen hat.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschlussfassung fest.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Leiter bestimmt den Protokollführer.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird in einem Zeitraum von acht Wochen auf der Homepage des Kreissportbundes im Internet veröffentlicht.
- (7) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sämtliche eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung zu übersenden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Anträge folgenden Tag.
- (8) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Gesamtvorstand und den Delegierten
 - a) der ordentlichen Mitglieder
 - b) der Stadt- und Gemeindesportverbände
 - c) der außerordentlichen Mitglieder
 - d) der Sportjugend
 - e) den Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitglied
- (9) Antragsberechtigt sind
 - a) die Mitglieder
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB
 - d) die Sportjugend
- (10) Die Stimmberechtigung ist wie folgt geregelt
 - a) Alle ordentlichen Mitglieder haben

– bei	bis zu	100 Mitgliedern	1 Stimme
– bei	101 bis	250 Mitgliedern	2 Stimmen
– bei	251 bis	500 Mitgliedern	3 Stimmen
– bei	501 bis	750 Mitgliedern	4 Stimmen

– bei	751 bis	1000 Mitgliedern	6 Stimmen
– bei	1001 bis	1250 Mitgliedern	8 Stimmen
– bei	über 1251 Mitgliedern		10 Stimmen

- b) die Sportjugend hat 6 Stimmen
- c) die Stadt- und Gemeindeverbände haben je 1 Stimme
- d) die Mitglieder des Gesamtvorstand haben je 1 Stimme
- e) die Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitglieder haben je 1 Stimme

Die Feststellung der Mitgliederzahlen erfolgt nach der jeweils letzten durch den Landessportbund NRW übermittelten Mitgliederliste für den Oberbergischen Kreis.

- (11) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht
- (12) Eine Übertragung von Stimmen zwischen Mitgliedern ist nicht zulässig.

§ 21 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des KSB.
- (2) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstand und des Beirates
- (3) Entgegennahme der Kassenprüfberichte
- (4) Entlastung des Gesamtvorstand
- (5) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstand
- (6) Wahl des Kassenprüfers und Ersatzkassenprüfers
- (7) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- (8) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres
- (9) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren
- (10) Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 22 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des KSB dies erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gesamtvorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 20 entsprechend.

§ 23 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand im Einzelnen
 - a) Vorsitzenden
 - b) Vorstand Finanzen, der zugleich stellvertretender Vorsitzender ist
 - c) zwei weitere stellvertretende Vorsitzende
 - d) Geschäftsführer als geborenes Mitglied mit Stimmrecht
des Weiteren aus
 - e) Vorsitzenden der Sportjugend
 - f) Beauftragten
 - g) Außenstellenleiter der SportBildungswerk Außenstelle Oberberg
- (2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (3) Der Gesamtvorstand ist berechtigt weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren.
- (4) Der Vorsitzende der Sportjugend wird durch den Jugendtag gewählt
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Bei dessen Verhinderung durch einen Vertreter gemäß §23 Abs. 8 dieser Satzung.
- (6) Die Bestellung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, mit Ausnahme der Mitglieder der Sportjugend, erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- (7) Der Gesamtvorstand kann die Arbeitsgebiete durch Beschluss oder eine Geschäftsordnung ändern
- (8) Die Vorstandsmitglieder b) und c) sind Vertreter des Vorsitzenden. Die weitere Vertretungsregelung wird in der Geschäftsordnung des KSB festgelegt.

§ 24 Aufgabe des Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entwicklung und Beschlussfassung über die politische Zielsetzung des KSB
 - b) Entwicklung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte

§ 25 Geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus:
 - a) Vorsitzenden
 - b) Vorstand Finanzen, der zugleich stellvertretender Vorsitzender ist
 - c) zwei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden

Der KSB wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstand, darunter der Vorsitzende und/oder der Vorstand Finanzen vertreten.

- (2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstand ist die Leitung und Geschäftsführung des KSB. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, Aufgaben bezogen, für Einzelprojekte, befristet oder unbefristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der verbliebene geschäftsführende Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstand haben je 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Bei dessen Verhinderung durch einen Vertreter gemäß § 25 Abs. 1. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind
- (7) Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstand sind nicht öffentlich
- (8) Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter ist der Vorsitzende oder ein Vertreter gemäß § 25 Abs. 1.

Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstand sind:

- (1) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (2) Leitung des KSB
- (3) Beratung, Erstellung und Freigabe des Jahresabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung
- (4) Beratung, Erstellung und Freigabe des Haushaltsentwurfes für das laufende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung, Beschlussfassung über Ordnungen, Bestätigung der Jugendordnung.
- (5) Beschlussfassung über die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter
- (6) Berufung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten, dem Außenstellenleiter des Sportbildungswerks und weiteren Beauftragten

§ 26 Sportjugend des Kreissportbund Oberberg e.V.

- (1) Die Sportjugend des KSB führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel
- (2) Organe der Sportjugend sind:
 - a) der Vorsitzende der Sportjugend
 - b) die Jugendversammlung / JugendtagDer Vorsitzende ist Mitglied des Gesamtvorstand

Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt werden muss. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 27 Ausschüsse/Kommissionen

Der geschäftsführende Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen. Der Vorsitzende der eingesetzten Kommission muss Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein.

§ 28 Wirtschaftsführung

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist vom geschäftsführenden Vorstand ein Wirtschaftsplan zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch den geschäftsführenden Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch den geschäftsführenden Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

§ 29 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen ausgeübt werden können. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalt und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke Verträge mit weiteren Mitarbeitern (Übungsleitern, Betreuer, Verwaltungsmitarbeiter) abzuschließen.

§ 30 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand und dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen jährlich einmal die gesamten Vereinskassen mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 31 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Abstimmung und Wahlen erfolgen durch Stimmkarten. Eine geheime (schriftliche) Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
- (3) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 2/3. Der Beschluss über eine Auflösung des KSB bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (4) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines ordentlichen Mitgliedes gem. § 9 der Satzung. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl persönlich oder schriftlich seine Bereitschaft zur Annahme der Wahl anzuzeigen. Abwesende Kandidaten können beim Vorliegen einer schriftlichen Bereitschaftserklärung gewählt werden.
- (5) Für die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstand ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Es wird jede Position in getrennten Wahlgängen gewählt. Wird im 1. Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet im 2. Wahlgang die Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 32 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der KSB haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitgliedern durch den KSB, seine Organe, Amtsträger oder Mitarbeiter erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherung des KSB abgedeckt sind.

§ 33 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszweckes erfasst der KSB die dafür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der KSB kann diese Informationen in zentrale Informationssysteme einstellen.
- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke vornehmlich der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern und KSB und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken
- (3) Um die Aktualität der gem. Abs. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder des KSB verpflichtet, Veränderungen umgehend dem KSB oder einem vom KSB mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
- (4) Der KSB oder von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden sollen und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der KSB ein Informationssystem gemeinsam mit dem LSB NRW oder anderen Verbänden nutzt oder betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbands- oder Vereinszwecke notwendig und aus

anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der KSB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder und natürlicher Personen berücksichtigt werden.

§ 34 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Kreissportbund Oberberg e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Fall der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemäß § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Oberbergischen Kreis, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugendarbeit in oberbergischen Sportvereinen zu verwenden hat.
- (4) Im Fall einer Fusion mit einem anderen Idealverein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstandenen Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 35 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 24.03.2026 beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.03.2026 geändert.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Gummersbach, 24.03.2026


Hagen Jobi
(Vorstandsvorsitzender)


Tim Bubenzer
(Vorstand Finanzen)